



2. GZ 4050

tar - Botte 1920

Fehlt: No 74

Nr

78
111
113
173
191
240
243

Nr

Beitrag
einzubringen

Bemerkungen



begin des Untertaunuskreises ist Termin auf Samstag, den 3. Januar 1920, 1 Uhr, im Gemeindegemach Wehen anberaumt.

Jeder Wahlberechtigte hat Zutritt.

Wehen, den 22. Dezember 1919.

Der Wahlkommissar für den Bezirk 2 im Wahlverband der Landgemeinden, umfassend die Gemeinden: Hettenhain, Seigenhahn, Bleidenstadt, Heimbach, Lindschied, Adolfsied, Born, Waghahn, Wehen, Reuhof, Orlen, Wingsbach, Hahn

Rittershausen, Amtsrichter.

Zweckverband

zur Versorgung des Kreisteils von Martenroth bis Bärstadt des Untertaunuskreises mit elektrischem Licht und Kraft.

§ 1. Die Landgemeinden Martenroth, Grebenroth, Egenroth, Langschied, Rappershain, Kemel, Heimbach, Lindschied, Adolfsied, Born, Waghahn, Seigenhahn, Wambach, Hettenhain, Bärstadt vereinigen sich zu einem Zweckverband mit der Aufgabe, die genannten Gemeinden an das Leitungsnetz der Mainkraftwerke anzuschließen und die zu diesem Zweck erforderlichen Hochspannungsleitungen, Transformatorstationen und Ortsnetze zu bauen.

§ 2. Der Zweckverband bildet einen Kommunalverband zur Selbstverwaltung der genannten Aufgabe mit den Rechten einer juristischen Person. Er erhält die Bezeichnung Elektrizitätsversorgung Martenroth/Bärstadt. Sein Sitz ist der Wohnort des jeweiligen Verbandsvorstehers.

§ 3. Die Organe des Verbandes sind der Verbandsausschuss und der Verbandsvorsteher. Die Verbandsverwaltung kann durch Beschluss des Verbandsausschusses einem Verbandsmitglied übertragen werden. Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband nach außen.

§ 4. Der Bürgermeister ist gesetzliches Mitglied des Verbandsausschusses. Gemeinden mit mehr als 250 Einwohner stellen außerdem einen 2. Abgeordneten, der von der Gemeindevertretung (Gemeindeversammlung) zu wählen ist. Der Bürger-

919.3272



-Botte

Unter-Taunus-Kreis

und

Langenschwalbach.

Donnerstag, 1. Januar 1920

59. Jahrgang.

Bezugspreis monatlich 10 Pf., durch die Post vierteljährlich 30 Pf., ohne Bestellgeld. Anzeigenpreis: 25 Pf., die fleinspaltige Seite

meister bestimmt, wer ihn in Behinderungsfällen zu vertreten hat.

Für gewählte Mitglieder ist ein Ersatzmann zu wählen.

§ 5. Der Ausschuss ist bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig. Eine Ausnahme findet statt, wenn nach festgestellter Beschlussunfähigkeit eine neue Sitzung zur Beschlussfassung über denselben Gegenstand anberaumt ist. In diesem Fall ist der Verbandsausschuss ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Auf diese Folge ist in der Einladung zur zweiten Sitzung aufmerksam zu machen.

§ 6. Der Verbandsvorsteher führt den Vorsitz im Ausschuss. In seiner Abwesenheit tritt an seine Stelle der Stellvertreter. Die Abstimmungen erfolgen mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Für die Auflösung des Zweckverbandes ist eine Zwei-Drittelmehrheit erforderlich.

§ 7. Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter werden in der ersten Ausschusssitzung gewählt. Ebenso wird Beschluss darüber gefasst, ob die Verwaltung einem einzelnen Mitglied des Verbandes übertragen werden soll.

§ 8. Die Verteilung der durch den Verband aufzubringenden Lasten erfolgt nach dem Verhältnis, welches in beiliegender Aufstellung für die Aufbringung der Baukosten der Gesamtanlage errechnet ist. In demselben Verhältnis sind etwaige Uebersteuerungszuschüsse den Gemeinden anzurechnen, die etwa vom Staate oder anderen Stellen bewilligt werden.

Weiteren Gemeinden im westlichen Kreisteil des Untertaunuskreises wird der Anschluss an den Zweckverband offen gehalten, sofern sie sich verpflichten, die auf sie entfallenden Kosten für ihren Anschluss aufzubringen.

§ 9. Sollten wider Erwarten andere Verwaltungskosten entstehen, so werden diese nach dem Verhältnis der in § 8 gedachten Art verteilt. Kosten, die im örtlichen Interesse einer einzelnen Gemeinde entstehen, sind von dieser zu tragen.

§ 10. Auf Beschwerden und Einsprüche im Sinne des § 21 des Zweckverbandsgesetzes sind die dort vorgesehene Rechtsmittel binnen der dort vorgesehene Fristen gegeben.

§ 11. Nach Erfüllung der nach §§ 8 und 9 der Gemeinde obliegenden Umlage und nach Fertigstellung der Stromzuleitung kann dem einzelnen Verbandsmitglied das Aussch. den aus dem Verbands durch Beschluss des Verbandsausschusses gestattet werden.

§ 12. Nachdem der Verbandszweck erfüllt und die von dem Verband übernommenen Verpflichtungen entweder getilgt oder von den Verbandsmitgliedern übernommen sind, kann jedes Mitglied die Auflösung des Zweckverbandes und Vorlage der Abrechnung verlangen.

§ 13. Dieses Statut tritt mit der Genehmigung durch den Kreisauusschuss in Kraft.

§ 14. Die Satzung wird im Regierungsamtsblatt und im Kreisblatt des Kreises Untertaunus veröffentlicht. Ebendort wird die Auflösung bekannt gegeben.

Vollzogen laut Beschluss der Gemeindevertretungsversammlung vom 8. November 1919.

Grebenroth, den 8. November 1919.

Weidemann, Bürgermeister.
Maxeiner, Schöffe.

Vollzogen laut Beschluss der Gemeindeversammlung vom 10.

